



# DIGITALES AMTSBLATT

Gemeinde Schönau-Berzdorf a.d. Eigen

Veröffentlicht am 24.01.2025

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns, und ein neues Jahr voller Möglichkeiten steht vor der Tür. Zum Beginn des Jahres 2025 möchte ich Ihnen von Herzen alles Gute, Gesundheit, Zufriedenheit und viele schöne Momente wünschen.

Das vergangene Jahr hat uns einmal mehr gezeigt, wie wichtig Zusammenhalt, gegenseitige Unterstützung und ein starkes Miteinander sind. Gemeinsam konnten wir Herausforderungen meistern, Projekte umsetzen und das Leben in unserer Gemeinde ein Stück lebenswerter machen.

Auch im neuen Jahr möchte ich mit Ihnen gemeinsam daran arbeiten, unsere zwei Dörfer zu einem Ort zu machen, an dem sich alle Generationen zu Hause fühlen. Lassen Sie uns weiterhin unsere Ideen und Kräfte bündeln, um unsere Gemeinschaft voranzubringen und dabei auch Raum für Begegnungen und den Austausch zu schaffen.

Freuen wir uns auf ein Jahr, das uns sicherlich wieder vor Herausforderungen stellen wird, aber auch voller Chancen steckt. Gemeinsam können wir viel erreichen!

Mit herzlichen Grüßen und den besten Wünschen für ein glückliches und gesundes Jahr 2025,

Ihre

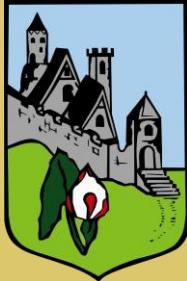
Luisa Rönisch  
Bürgermeisterin

## Aktuelles von der öffentlichen Gemeinderatssitzung

### **Bericht von der Gemeinderats: 07.01.2025**

Zur ersten Gemeinderatssitzung im Jahr 2025 waren alle Gemeinderäte und 2 Besucher anwesend. Die Anwohneranfragen beschäftigten sich mit der Bitte bei einer erneuten Ortsbefahrung der Gemeinderäte auch die Anwohner vorher zu informieren. Zur Baumaßnahme in Kiesdorf wird angeregt, die Straße auch für Lieferfahrzeuge über 7,5 Tonnen freizugeben. Die Bürgermeisterin erklärt, dass die aktuelle Begrenzung schwere Sattelzüge fernhalten soll. Der Landkreis ist für die Beschilderung zuständig. Ein Gemeinderat (GR) betont, dass der Lieferverkehr berücksichtigt werden muss. Die Gemeinderatsanfragen beschäftigten sich mit folgenden Punkten:

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf  
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen  
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf



- Ein GR weist darauf hin, dass das Schild „Anlieger frei/Einfahrt verboten“ Richtung Ufergasse in Kiesdorf noch fehlt.
- Ein GR schlägt vor, vor dem Haupteingang der Turnhalle einen neuen Mülleimer aufzustellen.
- Ein GR fragt, ob das Toilettenhaus im Grund Kiesdorf gestrichen und die Tür erneuert werden können.
- Ein GR berichtet von Biberschäden im Uferbereich der Pließnitz und am Wehr in Schönau-Berzdorf.

Des Weiteren wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Beschluss 01/2025: Spendenannahme wird einstimmig angenommen.

7 – Ja Stimmen 0 -Nein Stimmen 0 Enthaltungen

Ausgeschlossen laut SächsGemO: 3

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von ins. 5.718,15 EUR:

Sachspende Lieferung Bratwurst fein	30,32 EUR
Spenden für Kita Hutbergzwerge	3.229,37 EUR
Spenden für Kita Kiesdorf – Verkehrsgarten	984,96 EUR
Spende für neuen Anhänger FFW Schönau- Berzdorf	500,00 EUR
Spenden für Sanierung Kita Hutbergzwerge	230,00 EUR
Spenden für Weihnachtsmarkt	565,00 EUR
Spenden für Seniorenweihnachtsfeier	178,50 EUR

Der Gemeinderat bedankt sich für Unterstützung durch alle Spender.

Beschluss 03/2025 Bibliotheksordnung wird angenommen

8 – Ja Stimmen 0 -Nein Stimmen 2 Enthaltungen

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat beschließt die Bibliotheksordnung laut Anlage für die Gemeindebibliothek Am Gemeindeamt 3.

Beschluss 6/2025 Antrag Fördermittel Leader Kleinprojekte einstimmig angenommen.

10 – Ja Stimmen 0 -Nein Stimmen 0 Enthaltungen

**Beschlusstext:**

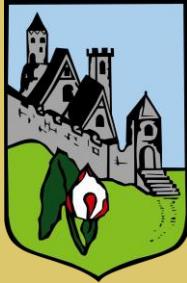
Der Gemeinderat beschließt die Beantragung von Fördermitteln aus dem LEADER-Regionalbudget der Östlichen Oberlausitz für die Projekte:

Festausstattung 7500€

Freizeitgestaltung 8300€

laut Anlage

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf  
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen  
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf



Der Beschluss 7/2025 Wirtschaftsplan Kommunalwald wurde einstimmig gefasst.

10 – Ja Stimmen

0 -Nein Stimmen

0 Enthaltungen

**Beschlussstext:**

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan 2025 für den Kommunalwald der Gemeinde Schönau-Berzdorf.

- Der Beschluss 02/2025 Pachtvertrag Kulturzentrum Kiesdorf wird vertagt.
- Beschluss 04/2025 Bauleiter Umbau Kita Hutbergzwerge wird vertagt.
- Der Beschluss 05/2025 Beauftragung Umbau Wärmeerzeuger Kindergarten Hutbergzwerge wird vertagt

Schönau-Berzdorf, 14.01.2025

gez. Luisa Rönisch  
Bürgermeisterin

---

**Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung**

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am

→→→ **Dienstag, den 04.02.2025 um 19.30 Uhr**

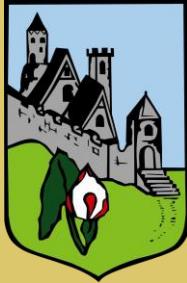
**Im Gemeindeamt, Am Gemeindeamt 3 in 02899 Schönau-Berzdorf statt.**

Die Tagesordnung entnehmen Sie 5 Tage vor der Gemeinderatssitzung der Homepage der Gemeinde Schönau-Berzdorf unter <https://www.schoenau-berzdorf.de/mtsblatt/> sowie den Bekanntmachungstafel im Gemeindeamt.

Schönau-Berzdorf, 15.01.2025

**gez. Luisa Rönisch  
Bürgermeisterin**

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf  
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen  
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf



## **Bekanntmachungen der Gemeinde**

**der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das**

**Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum**

**21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Bernstadt a. d. Eigen und die Gemeinde

Schönau-Berzdorf a. d. Eigen

wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr/13.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00- 12.00 Uhr/13.00 – 16.00 Uhr,

Freitag 9.00 – 11.30 Uhr

Ort der Einsichtnahme

Rathaus Bernstadt a. d. Eigen, Bautzener Straße 21 barrierefrei

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf  
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen  
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf



2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07. Februar 2025 bis 11.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Bernstadt a. d. Eigen

Bautzener Straße 21, Einwohnermeldeamt, Zimmer 19

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 156 – Landkreis Görlitz

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.



Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Der elektronische Antrag ist an [meldeamt@stadt-bernstadt.de](mailto:meldeamt@stadt-bernstadt.de) zu richten.

Eine Beantragung online ist über [www.wahlschein.de/14626030](http://www.wahlschein.de/14626030) oder die Homepage der Stadt Bernstadt a.d.Eigen ab 20.01.2025 möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.



Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, 10.01.2025

Die Gemeindebehörde

gez. Luisa Rönsch

Bürgermeisterin

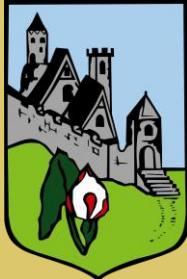
### Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

01/2025

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf  
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen  
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf



2. **Die Stadt Bernstadt a. d. Eigen ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei/nicht barrierefrei
1	Bernstadt a. d. Eigen	Stadthaus, Zittauer Straße 3, 02748 Bernstadt a. d. Eigen	barrierefrei
2	Altbernsdorf a. d. Eigen	Depot der OFW, Große Seite 34, 02748 Bernstadt a. d. Eigen	barrierefrei
3	Dittersbach a. d. Eigen	Ortschaftszentrum, Neundorfer Straße 2, 02748 Bernstadt a. d. Eigen	nicht barrierefrei
4	Kemnitz	Traktormuseum, Hornstraße 5, 02748 Bernstadt a. d. Eigen	barrierefrei

**Die Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei/nicht barrierefrei
5	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	Vereinshaus, Am Gemeindeamt 6a, 02899 Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	barrierefrei
6	Kiesdorf a. d. Eigen	Kita Kiesdorf, Dorfstraße 35, 02899 Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Ist der Wahlraum nicht barrierefrei nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Briefwahl.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadtverwaltung Bernstadt auf dem Eigen, 1. Stock, Sitzungssaal, Bautzener Straße 21 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.



Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.



5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	gez. Luisa Rönisch
Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, 10.01.2025	<b>Bürgermeisterin</b>

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf  
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen  
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf



## **Bibliotheksordnung der Gemeindebücherei Schönau Berzdorf a. d. Eigen**

### **Allgemeines**

*Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.*

### **Anmeldung**

*Der Benutzer / Die Benutzerin meldet sich persönlich an und bestätigt mit Ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und erkennt die Bibliotheksordnung an.*

*Kinder ab 6 Jahren können die Bibliothek nutzen. Für Kinder unter 14 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese verpflichten sich zur Haftung im Schadensfall.*

### **Ausleihen/Leihfristüberschreitung**

*Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen und für CDs, DVDs, Tonies max. 2 Wochen. Alle entliehenen Medien müssen sorgsam behandelt werden und dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden. Bei Verlust oder starker Beschädigung ist identischer Ersatz zu besorgen.*

*Für alle Medien werden bei Beschädigungen und nicht Rückgabe 15 € erhoben.*

### **Jahresgebühr**

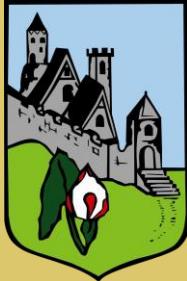
*Auf Spendenbasis.*

*Luisa Rönisch  
Bürgermeisterin*

*Schönau-Berzdorf d. 08.01.2025*

**01/2025**

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf  
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen  
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf



### Bekanntmachung:

### Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Unteres Pließnitztal-Gaule“ für das Haushaltsjahr 2025



Aufgrund von §§ 74, 76 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 26.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Abwasserzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.088.350,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.164.200,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-75.850,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-75.850,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. §72 Abs.3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gem. §72 Abs.3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-75.850,00 EUR

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf  
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen  
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf



im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	890.850,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	849.950,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	114.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-114.000,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-73.100,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-73.100,00 EUR

festgesetzt.



## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Schönau-Berzdorf, den 14.01.2025

gez.: Weise - Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf  
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf



\*\*\*\*\*  
**ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
OSTRITZ-REICHENBACH**

Der Städte und Gemeinden

Reichenbach/O.L., Ostritz, Schönau-Berzdorf auf dem Eigen, Markersdorf, Bernstadt auf dem Eigen

Verbandsvorsitzender:

Görlitzer Str. 4

02894 Reichenbach/O.L.

Ansprechpartner: Herr Kolewe

Telefax: 03581 - 335275

Herr Weise,

Telefon: 03581 - 335270

\*\*\*\*\*  
**Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz – Reichenbach (ZVOR):**

**Einladung zur Verbandsversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich berufe die 1. öffentliche Verbandsversammlung im Jahr 2025 des Zweckverbandes

Wasserversorgung Ostritz – Reichenbach (ZVOR) für den

**04.03.2025, 10:00 Uhr,**

**in den Sitzungssaal des Rathauses in 02748 Bernstadt, Bautzener Straße 21,**

ein.

**Tagesordnung:**

**I. Nicht-Öffentlicher Teil**

1. Ausschreibung Betriebsführung WOR
- 2.

**II. Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Gäste
  - Festlegung der zwei Unterzeichner der Sitzungsniederschrift
  - Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2024
3. Beratung und Beschluss zur Vergabe Betriebsführung WOR, Beschluss-Nr. 01/2025
4. Beratung und Beschluss zur Darlehensaufnahme, Beschluss-Nr. 02/2025
5. Informationen der Verwaltung
6. Allgemeines, Anfragen

gez. Weise

Verbandsvorsitzender

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf  
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf